

An  
die Rektorin  
die Dekane der Fakultäten  
die Geschäftsführenden Leiter\*innen der Wissen-  
schaftlichen Einrichtungen  
die Leiter\*innen der Zentralen Einrichtungen der HHU  
den Leiter der Studierendenakademie  
den Kanzler  
die Dezernenten und Leiter\*innen der Stabsstellen  
den Sprecher der Graduiertenakademie  
die Gleichstellungsbeauftragte  
die Schwerbehindertenvertretung  
die Datenschutzbeauftragte  
die Personalräte  
den Sprecher der HeRA  
den Sprecher des CEPLAS  
die Leitung des CEDUS

## Rektorin · Kanzler

### Dezernat 5

Abteilung 5.2 Zentraler Einkauf

### Ricarda Helms

Sachbearbeitung Einkauf / Zoll

Telefon 0211/81-13459

Telefax 0211/81-12092

ricarda.helms@hhu.de

Düsseldorf, 15.04.2020

### Heinrich-Heine-Universität

Düsseldorf

Universitätsstraße 1

40225 Düsseldorf

Gebäude 16.11

Ebene 03 Raum 31

www.hhu.de

## Information zur Richtlinie Exportkontrolle

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Schutze der Bürger\*innen zur Kontrolle sensibler Güter, einschließlich Software und Technologie, verpflichtet. Wie alle Unternehmen und Hochschulen steht die HHU vor der Aufgabe, alle exportkontrollrechtlichen Vorschriften sorgfältig und in vollem Umfang einzuhalten, denn Verstöße gegen die Bestimmungen des Exportkontrollrechts stellen strafbare Handlungen dar.

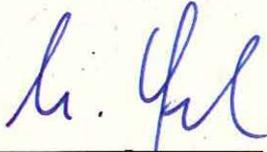
Für die Befolgung der Bestimmungen des Exportkontrollrechts ist die Zusammenarbeit aller Beschäftigten der HHU ein zentraler Faktor. Sowohl die Hochschulleitung als auch die Wissenschaftler\*innen und Mitarbeiter\*innen, die am Ausfuhrvorgang beteiligt sind, stehen gemeinsam in der Verantwortung, die bestehenden Vorschriften zu erfüllen und Genehmigungspflichten einzuhalten.

Die konkreten Prüfungsschritte hinsichtlich der Ausfuhren von Waren, Software und Technologie im Zusammenhang mit sensitiven Daten sowie wesentliche Fakten zur „Technischen Unterstützung“ (= Leistung technischer Hilfe durch Erbringung von Dienstleistungen) sind in der beigefügten internen Richtlinie näher erläutert. Bitte beachten Sie zwingend die hier beschriebenen Vorgaben.

Das Sachgebiet Zoll in der Abteilung Zentraler Einkauf steht für die Ausführung von materiellen Waren und Software als Informations- und Beratungsstelle zur Verfügung und unterstützt Sie gerne bei Ausfuhrvorhaben. Um tätig werden zu können, ist es erforderlich, dass potenziell einschlägige Vorgänge an die Sachbearbeiter\*innen herangetragen werden und ein Austausch stattfindet. Bitte wenden Sie sich bei materiellen Lieferungen ins Ausland frühzeitig an das Sachgebiet Zoll, da der Genehmigungsprozess einige Zeit beanspruchen kann, wenn keine allgemeinen Genehmigungen nutzbar sind.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen



---

Dr. Martin Goch

### Leitfaden zur Exportkontrolle

Auch wenn der Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland grundsätzlich frei ist, gibt es Einschränkungen für bestimmte Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr zum Schutz der Sicherheit und zur Verhinderung der Verbreitung sensibler Kenntnisse und Fähigkeiten in Krisengebiete. Die HHU ist genau wie andere Hochschulen und privatwirtschaftliche Unternehmen verpflichtet, die Regelungen des **Exportkontrollrechts** vollumfänglich zu beachten. Nachfolgend soll der Umgang der HHU mit verschiedenen Fällen geregelt werden. Die Arbeitsschritte und Zuständigkeiten sind in der beigefügten Checkliste erläutert.

### Ausfuhren und Verbringungen von Waren (sowie Software) ins Ausland und Mitnahme von Geräten oder Equipment bei Auslandseinsätzen

Es existieren sowohl für Lieferungen von Waren (Maschinen, Prototypen, Proben etc.) ins Drittland (= Land außerhalb der EU), die als *Ausfuhren* zu definieren sind, als auch für Warenlieferungen in die EU, für die der Terminus *Verbringung* anzuwenden ist, bestimmte Prüfpflichten. Auch Mitnahmen von Geräten, Equipment etc. ins Ausland gelten als Ausfuhren bzw. Verbringungen, auf die sich die Kontrollmaßnahmen erstrecken. Bei grenzüberschreitenden Warenbewegungen ist ungeachtet dessen, ob es sich um eine vorübergehende oder endgültige Ausfuhr/Verbringung handelt, immer das Sachgebiet Zoll im Zentralen Einkauf einzuschalten, das sich bei der Fallbetrachtung an folgendem **Prüfschema** orientiert:

#### 1.) **An wen möchten Sie liefern?**

Es stellt sich zuerst die Frage nach der\*m Empfänger\*in der Lieferung und ob diese Person/Organisation in den Sanktionslisten zur Terrorbekämpfung genannt ist. Vor Einführung einer Software zur Sanktionslistenprüfung, die tagesaktuell unsere Datenbank mit den Sanktionslisten abgleicht, greift das Sachgebiet Zoll interimswise auf Webseiten zur Sanktionslistenprüfung zurück (<http://www.finanz-sanktionsliste.de/>; <https://sanctionssearch.ofac.treas.gov/>).

#### 2.) **In welches Land möchten Sie liefern?**

Da im Rahmen von verhängten Wirtschaftssanktionen gegen bestimmte Länder der Außenwirtschaftsverkehr mit diesen Staaten nach Maßgabe des entsprechenden Embargos eingeschränkt oder sogar komplett untersagt sein kann, muss überprüft werden, ob gegenüber dem Bestimmungsland Embargomaßnahmen bestehen und wie diese konkret aussehen, bspw. mittels der Übersicht über Embargoländer und entsprechenden Embargomaßnahmen des Bundeamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle<sup>1</sup>.

#### 3.) **Was möchten Sie liefern?**

Es muss analysiert werden, ob es sich bei der zu exportierenden Ware um Rüstungsgüter oder Dual-Use-Güter (Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die aus technischer Sicht sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke geeignet sind) handelt.

---

<sup>1</sup> [https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk\\_embargo\\_uebersicht\\_laenderbezogene\\_embargos.pdf;jsessionid=87F133716763AB22F50BA8B0C651F785.1\\_cid387?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_embargo_uebersicht_laenderbezogene_embargos.pdf;jsessionid=87F133716763AB22F50BA8B0C651F785.1_cid387?__blob=publicationFile&v=4)

Insbesondere die [EG-Dual-Use-Verordnung](#)<sup>2</sup> (Anhang I, bzw. Anhang IV bei Lieferungen innerhalb der EU) sowie die [Ausfuhrliste](#)<sup>3</sup> als Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung müssen für eine Prüfung der Listung der spezifischen Ware herangezogen werden. Als Hilfsmittel zur Feststellung, ob eine Ware gelistet ist, dienen der [Elektronische Zolltarif \(EZT-Online\)](#)<sup>4</sup>, sowie das [Umschlüsselungsverzeichnis](#)<sup>5</sup> des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die auf Basis der Warentarifnummer/Zolltarifnummer Hinweise auf zu überprüfende Kontrollnummern der Güterliste geben. Das gemeinsame Stichwortverzeichnis, in dem nach Schlagwörtern gesucht werden kann, liefert ebenfalls Indizien für mögliche Listungen. Eine Einbindung der Wissenschaftler\*innen mit ihrer Expertise ist für eine sachgerechte Ermittlung der Warentarifnummer (d.h. für eine korrekte Eintarifierung der Ware in den Zolltarif) ebenso Voraussetzung wie für die Beurteilung, ob die beim Güterlistenkennzeichen genannten Kriterien für die spezifische Ware zutreffend sind. Bei Unsicherheiten bzgl. einer Listung tritt das Sachgebiet Zoll zwecks Voranfrage an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle heran. Sollte ein Genehmigungserfordernis bestehen, beantragt das Sachgebiet auch die Genehmigung für ein Exportvorhaben beim BAFA.

#### 4.) Für welche Zwecke sollen die Waren verwendet werden?

Es gilt sicherzustellen, dass nicht gelistete Waren keiner militärischen oder nuklearen Endverwendung unterliegen und nicht im Kontext von ABC-Waffen genutzt werden, da auch hierdurch eine Genehmigungspflicht entsteht, wenn der\*die Ausführer\*in/Verbringer\*in durch das BAFA unterrichtet wurde oder positive Kenntnis über die kritische Verwendung hat. Bei Anhaltspunkten für eine kritische Endverwendung konsultiert das Sachgebiet Zoll das BAFA. Das Sachgebiet Zoll übernimmt auch die Aufgabe, bei genehmigungspflichtigen Waren eine Endverbleibserklärung über den Endverbleib und die Endverwendung der Waren einzuholen, die mit Antragsstellung für die Genehmigung vorzulegen ist.

**Das Sachgebiet Zoll berät Sie, beantragt Genehmigungen beim BAFA und dokumentiert die Vorgänge. Erst wenn eindeutig feststeht, dass die Ware nicht genehmigungspflichtig ist oder eine Genehmigung vorliegt, kann Ihrerseits ein Spediteur bzw. Zolldienstleister mit dem Versand beauftragt werden. Es besteht auch für nicht genehmigungspflichtige Vorgänge eine Dokumentationspflicht, wobei neben den Belegen zu den durchgeführten Prüfschritten sämtliche Versandunterlagen des Spediteurs bei dem Vorgang abgelegt werden sollen. Leiten Sie daher bitte alle Dokumente in Kopie an das Sachgebiet Zoll weiter.**

#### Prüfpflichten im Zusammenhang mit Technologie

Es wird unterschieden, ob **Technologie** als „spezifisches technisches Wissen, das für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produktes nötig ist“ (BAFA) schriftlich fixiert und damit „verkörpert“ ist (bspw. in einer E-Mail) oder ob technische Hilfe durch eine Dienstleistung resp. eine rein verbale Weitergabe von Erkenntnissen erfolgt (= Technische Unterstützung).

<sup>2</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009R0428&from=DE>

<sup>3</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/awv\\_2013/anlage\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/anlage_1.html)

<sup>4</sup> <http://auskunft.ezt-online.de/ezt0/Welcome.do>

<sup>5</sup> [https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten\\_node.htmlc](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.htmlc)

- Sofern unverzichtbares Wissen in Form von Schriftdokumenten bzw. technischen Unterlagen vorliegt, handelt es sich um eine **Ausfuhr von Technologie**, sobald eine Übertragung ins Ausland stattfindet (mittels USB-Stick, E-Mail etc.) und es gelten dieselben Prüfpflichten wie bei Waren und Software, die bereits detailliert beschrieben wurden (s.o.). Eine Genehmigungspflicht besteht nicht nur bei einer aktiven Übertragung von Technologie sondern auch, wenn Technologie auf Servern oder Intranetseiten Verwender\*innen im Ausland zugänglich ist oder aus dem Ausland auf Daten-Clouds zugegriffen werden kann.
- **Technische Unterstützung (TU)** umfasst jede technische Hilfe und hat viele Erscheinungsformen (Unterweisung, Ausbildung, Beratungsleistung etc.). Für das Bestehen einer Genehmigungspflicht muss die Dienstleistung im Zusammenhang mit einer kritischen Endverwendung (ABC-Waffen, militärische Endverwendung, kerntechnische Anlagen, gelistete Güter der Kommunikationsüberwachung – teilweise in Kombination mit bestimmten Ländergruppen bzw. Personen dieser Ländergruppen) stehen und positive Kenntnis des\*der Erbringer\*in darüber vorliegen. Ferner muss die Technische Unterstützung von einem\*r Inländer\*in entweder 1.) im Ausland oder 2.) im Inland gegenüber einem\*r Ausländer\*in erbracht werden. Anwendungsfälle Technischer Unterstützung an der HHU sind bspw. der mündliche Austausch sensitiven Know-Hows, die Betreuung ausländischer Doktorand\*innen oder die projektbezogene Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftler\*innen. Die Gewährung von Akteneinsicht sowie die Weitergabe schriftlicher Informationen im Inland, nicht ins Ausland (= Ausfuhr) sind ebenfalls als Technische Unterstützung zu werten.
- Sowohl bei der Ausfuhr von Technologie als auch bei der Technischen Unterstützung durch Dienstleistung bestehen **Ausnahmen von der Genehmigungspflicht**. Die Restriktionen entfallen bei Patentanmeldungen ohne Bezug zur Nukleartechnologie sowie bei der Weitergabe allgemein zugänglicher Informationen und bei nicht anwendungsbezogener wissenschaftlicher Grundlagenforschung, die nicht mit Drittmitteln aus der Industrie finanziert ist und ein Technology Readiness Level (TRL) von 1-3 aufweist (TRL 1: Basic principles observed and reported, TRL 2: Technology concept formulated, TRL 3: Analytical and experimental critical functions and/or proof of concept).
- Die Zuständigkeit für den Technologietransfer und die Technische Unterstützung liegen nicht beim Sachgebiet Zoll im Zentralen Einkauf, doch ein Unterstützungsangebot für die Wissenschaftler\*innen ist derzeit im Aufbau.

### Weitergehende Informationen

Für weitergehende Informationen zur Thematik wird das Sachgebiet Zoll ein detaillierteres Informationsschreiben sowie eine Liste relevanter Links auf der [Intranetseite zum Thema Export](#)<sup>6</sup> veröffentlichen. Es wird zudem auf die Beiträge des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle verwiesen, insbesondere auf das Merkblatt [„Exportkontrolle in Forschung & Wissenschaft“](#)<sup>7</sup> und das [„Handbuch Exportkontrolle und Academia“](#)<sup>8</sup>.

<sup>6</sup> <https://www.mitarbeiter.hhu.de/zuv-zentrale-universitaetsverwaltung/dezernat-5-finanzen-d5/zentraler-einkauf-52/sachgebiet-zoll/export-exportkontrolle.html>

<sup>7</sup> [https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk\\_aca\\_broschuere\\_awareness.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_aca_broschuere_awareness.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

<sup>8</sup> [https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk\\_aca\\_broschuere\\_handbuch.pdf;jsessionid=79C46B3D6A44617EFDE0AD518F889BC9.1\\_cid387?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_aca_broschuere_handbuch.pdf;jsessionid=79C46B3D6A44617EFDE0AD518F889BC9.1_cid387?__blob=publicationFile&v=4)

**Checkliste für Warenausfuhren ins Ausland, insbesondere ins Drittland**  
**(für Verbringungen ins EU-Ausland gelten ähnliche Regeln, wobei einige Prüfschritte wegfallen können)**

Was ist zu tun? (Prüfschritte)	Wer erledigt diese Aufgabe?		Wie kann die Aufgabe gelöst werden?
	Zentraler Einkauf	Lehrstuhl/Institut	
Mitteilung einer Warenbewegung ins Ausland an das Sachgebiet Zoll im Zentralen Einkauf		x	Kontaktaufnahme mit dem Sachgebiet Zoll
Sanktionslistenprüfung zur Terrorismusbekämpfung	x		Prüfung mittels Websites oder softwarebasierte Prüfung
Prüfung des Bestimmungslandes (Embargo)	x		Überblick des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Sachgerechte Benennung der Ware		x	Fachkenntnisse
Prüfung mittels Stichwortverzeichnis	x		Prüfung der Nennung im unverbindlichen Stichwortverzeichnis zur Ausfuhrliste und zur der EG-Dual-Use-Verordnung
Eintarifierung/Einreihung der Ware in den Zolltarif (8-stellige Codenummer)		x	mittels des Elektronisches Zolltarifs (EZT) - mit Unterstützung des Sachgebiets Zolls
Kontrolle, welche Güterlistenpositionen und anderen Vorschriften konkret geprüft werden müssen (anhand der vorher ermittelten Warentarifnummer)	x		mittels des Elektronischen Zolltarifs EZT (Maßnahmen) und des Umschlüsselungsverzeichnisses und der Güterlisten
Überprüfung, ob spezifische Ware von den Güterlistenpositionen erfasst ist oder ob andere Genehmigungspflichten greifen		x	Einstufung auf Basis der Daten des Sachgebiets Zoll
Ggf. Voranfrage beim BAFA bei Unsicherheit	x		Konsultation des BAFAs
Prüfung, ob Hinweise für eine kritische Endverwendung vorliegen (militärisch, nuklear, ABC-Waffen) – auch bei nicht gelisteten Gütern	x	x	Kontextbetrachtung
Ggf. Einholung einer Endverbleibserklärung bei genehmigungspflichtigen Vorgängen	x		Kontaktaufnahme mit dem*der Geschäftspartner*in
Genehmigungen beim BAFA beantragen (bei Listung der Ware oder kritischer Endverwendung)	x		Genehmigungsprozess
Beauftragung der Spedition im Nachgang der Prüfung bzw. bei Vorliegen von Genehmigungen		x	Beauftragungsprozess
Übermittlung aller Versandpapiere an das Sachgebiet Zoll		x	Gebündelte Weiterleitung aller Unterlagen
Dokumentation des Vorgangs	x		Digitale Ablage der Unterlagen